

Vereinssatzung

„FÖRDERKREIS DER GRUNDSCHULE BRUCK e. V.“

§ 1 Name Der Verein führt den Namen

„FÖRDERKREIS DER GRUNDSCHULE BRUCK e. V.“

und hat seinen Sitz in Erlangen.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese erfolgt ausschließlich und unmittelbar durch die Förderung der Erziehung und Ausbildung von Schülern an der Max-und-Justine-Elsner-Schule im Sinne der AO.

Ziel des Vereins ist es:

- a) durch ergänzende Beschaffung von Anschauungsmaterial, Lehr- und Lernmittel (auch technischen Geräten) zu einer optimalen Bildungsmöglichkeit an dieser Schule beizutragen.
- b) den Kindern sozial schlechter gestellter Eltern es zu ermöglichen, an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen, welche der Unterrichtung und Erziehung dienen.
- c) in allen Fällen, in denen die Schule aus finanziellen Gründen den Bildungsauftrag nicht voll erfüllen kann, im Rahmen seiner Möglichkeiten fördernd einzugreifen.

Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden von der Schule verwaltet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, dies gilt auch für etwaige Gewinne aus der Vereinstätigkeit.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Mitglieder und Vorstand betätigen sich im Verein ehrenamtlich und ohne Entgelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

In den Verein können als Mitglieder aufgenommen werden:

- a) Eltern der Schüler der **Max-und-Justine-Elsner-Schule**
- b) Freunde und Gönner der Schule
- c) Lehrkräfte der Schule

Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Aufnahmeantrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft besteht bis zum Ende des begonnenen Schuljahres und wird automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert, wenn nicht am letzten offiziellen Schultag eine schriftliche Kündigung beim Vorstand des Förderkreises der Grundschule Bruck e. V. vorliegt.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein erheblicher Verstoß gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereins, sowie grobe Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck vorliegen.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei diese mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Darüber hinaus wirbt der Verein um freiwillige Spenden zur Finanzierung seiner Aufgaben gemäß § 2.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§5 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beisitzern

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und ein Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und zwar für die Dauer von 2 Jahren. Deren Wahl erfolgt einzeln durch schriftliche und geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen und in einem Wahlvorgang abgestimmt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, muss durch eine Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Nachfolger gewählt werden.

Die weiteren beiden Beisitzer sind:

- a) der Leiter der **Max-und-Justine-Elsner-Schule** oder dessen Stellvertreter
- b) ein Mitglied des Elternbeirates, welches namentlich dem Verein bekanntzugeben ist.

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr, beginnend immer mit dem 01.09. und endend am 31.08. eines Jahres.

§ 7 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 8 Geschäftsaufgaben (Innenverhältnis)

Die Vorstandschaft besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet im Rahmen des § 2 der Satzung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Bis zu einem Betrag von 100,00 Euro kann der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, ohne Beschluss des Vorstandes satzungsgemäß verfügen.

Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf zusammen und ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte. Er hat darüber Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.

Die Eröffnung von Konten hat so zu erfolgen, dass der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Kassenwart zeichnungsberechtigt sind.

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereines und die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

Zur Sitzung der Vorstandschaft sind sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandschaft des Förderkreises unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens einmal innerhalb eines Vereinsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Jedem Mitglied können maximal zwei Stimmrechte anderer Mitglieder für die Mitgliederversammlung schriftlich übertragen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen
- b) mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Neuwahl der Vorstandschaft, mit Ausnahme der in § 5 genannten beiden weiteren Beisitzer
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen inklusive Stimmübertragungen, mit Ausnahme in folgenden Fällen:

- a) bei Satzungsänderungen

b) bei Auflösung des Vereines.

In diesen Fällen ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen und vertretenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei diesen Abstimmungen muss eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erreicht werden.

Wird in diesen Fällen eine 3/4-Mehrheit nicht erreicht, so ist binnen 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Sollte bei dieser auch nach 2 Wahlgängen keine 3/4-Mehrheit erreicht werden, entscheidet die einfache Mehrheit der im 2. Wahlgang abgegebenen Stimmen.

Die jährliche Mitgliederversammlung soll im letzten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§10 Kassenprüfung

Kassenprüfung obliegt zwei, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen nicht zur Vorstandschaft gehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**, so fällt dessen Vermögen an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbindung des § 2 der Satzung im Rahmen des Schulbetriebes der **Max-und-Justine-Elsner-Schule** zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende, überarbeitete Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.19 beschlossen, sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, den 03.06.19 (Tag der Eintragung)


1. Vorsitzende - Kerstin Pfann,


2. Vorsitzende - Sandra Barredo-Scholz